

**Richtlinien für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen
in
Schloss und Schlossgarten Schwetzingen**

Zum Schutz von Schloss und Schlossgarten Schwetzingen, dessen Ausstattung sowie dessen Ansehen und Stellung als herausragendes Kulturgut sind Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen nicht generell frei möglich.

Insbesondere bei Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken und Innenaufnahmen behält sich die Schlossverwaltung Schwetzingen vor, in jedem Einzelfall diese Aufnahmen und ihre Verwendung von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. Entscheidend ist dabei der pflegliche und respektvolle Umgang mit dem historischen Gebäude und der Gartenanlage als auch der Zweck der Aufnahmen.

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen im Bereich des Schloss- und Schlossgartens Schwetzingen bedürfen der vorherigen Zustimmung und sind grundsätzlich kostenpflichtig.

Die schriftliche Genehmigung sollte rechtzeitig – mindestens zehn Werktage im Voraus – beantragt werden.

Aktuelle Berichterstattungen und rein dokumentarische Aufnahmen können auch schneller genehmigt werden.

Jede Fotoanfrage wird im Einzelfall geprüft und entschieden.

AUFNAHMEN ZU PRIVATEN ZWECKEN

Wir freuen uns, wenn Sie Ihre privaten Fotoaufnahmen, die unter Einhaltung der unten genannten Bestimmungen entstanden sind, auf Ihren privaten (d.h. ohne gewerblichen Hintergrund betriebenen) Social-Media-Seiten teilen. Bitte beachten Sie, dass die Einstellung von Fotoaufnahmen auf Plattformen wie Fotolia, Shutterstock etc. untersagt ist.

SCHLOSS SCHWETZINGEN – INNENAUFNAHMEN

In den Museums- und Ausstellungsflächen ist das Fotografieren zu privaten Zwecken (Erinnerungsfotos), zum eigenen Gebrauch und in geringem Umfang ohne Genehmigung möglich, sofern keine konservatorischen, markenrechtlichen oder organisatorischen Belange dagegen sprechen.

Der Führungsbetrieb darf nicht gestört werden.

Fotografiert werden darf ausschließlich ohne Verwendung von Blitz, Stativ und Selfie-Stick.

Der geringe Umfang definiert sich dadurch, dass die Fotoaufnahmen mit Handy/ handelsüblicher Fotokamera, ohne umfangreiches Equipment, ohne Fotograf und ohne professionelles Setting aufgenommen werden.

Eine weiterführende Verwendung des Fotomaterials ist ausdrücklich nicht gestattet.

STAATLICHE SCHLÖSSER UND GÄRTEN SCHLOSSVERWALTUNG SCHWETZINGEN

Die historischen Schlossräumen, Zirkelsälen und das Badhaus, stehen für Fotoaufnahmen NICHT zur Verfügung.

SCHLOSSGARTEN - AUSSENAUFNAHMEN

Im Schlossgarten Schwetzingen/ Außenareal ist das Fotografieren und Filmen zu privaten Zwecken (Erinnerungsfotos), zum eigenen Gebrauch und in geringem Umfang ohne Genehmigung möglich. Fotografiert werden darf ausschließlich ohne Verwendung von einem Stativ und Aufbauten (Lichtschirme etc.)

Voraussetzung hierfür ist, dass keine konservatorischen, markenrechtlichen oder organisatorischen Belange dagegen sprechen.

Eine weiterführende Verwendung des Fotomaterials ist ausdrücklich nicht gestattet. Der Einsatz von Drohnen ist untersagt.

AUFNAHMEN ZU GEWERBLICHE ZWECKE

Das Fotografieren und Filmen für gewerbliche Zwecke bedarf grundsätzlich und für alle Bereiche der vorherigen Zustimmung der Schlossverwaltung Schwetzingen und kann von einem Entgelt abhängig gemacht werden.

Die Einhaltung der Gartenordnung ist hierbei verpflichtend.

ZUSTÄNDIGKEIT

Für die Erteilung von Foto-/Drehgenehmigungen im Bereich von Schloss und Schlossgarten Schwetzingen ist grundsätzlich die Schlossverwaltung Schwetzingen zuständig.

Kontakt:

Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg

Schlossverwaltung Schwetzingen

Schloss Mittelbau

68723 Schwetzingen

info@schloss-schwetzingen.de

Tel: 06202- 81486

ANTRAGSTELLUNG

Bitte beantragen Sie die Foto-/Drehgenehmigung mindestens zehn Werktage vor dem geplanten Aufnahmezeitpunkt unter Angabe der im „Antrag auf Erteilung einer Dreh-/Fotogenehmigung“ geforderten Angaben. Den entsprechenden Vordruck finden Sie auf unserer Homepage www.schloss-schwetzingen.de unter den Besucherinformationen zum Thema „Fotografieren“.

Zum Schutz der historischen Anlagen sind besondere Auflagen zu beachten, die rechtsverbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind.

GENEHMIGUNG / KOSTEN

Die Zustimmung erfolgt im Rahmen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung über ein angemessenes Nutzungsentgelt. Neben diesem Nutzungsentgelt wird ein zusätzlicher Kostenersatz für alle durch die Aufnahmen verursachten Ausgaben sowie etwaige

STAATLICHE SCHLÖSSER UND GÄRTEN SCHLOSSVERWALTUNG SCHWETZINGEN

Einnahmeausfälle erhoben. Hierzu zählen insbesondere Personalkosten für die Aufsichten sowie ggf. Kosten für Strom und Reinigung.

Die Höhe des Nutzungsentgelts richtet sich unter anderem nach der Prominenz des gewählten Motivs, der Höhe des technischen und personellen Aufwands und dem Verwendungszweck der Aufnahmen. Das Nutzungsentgelt werden Ihnen auf Anfrage mitgeteilt, wobei verbindliche Aussagen zur anfallenden Gebühr erst nach Prüfung des Antragsformulars getroffen werden können.

Mit der die Genehmigung erhobene Gebühr ist lediglich das Erstellen der Aufnahmen abgegolten. Für alle Veröffentlichungen des erstellten Bildmaterials ist zusätzlich eine kostenpflichtige Reproduktionsgenehmigung einzuholen.

EINSATZ VON DROHNEN

Der Einsatz von Drohnen/Multikoptern zur Erstellung von Luftaufnahmen von Schloss und Schlossgarten Schwetzingen ist untersagt.